

Judith Skudelny: „AfD-Flügel ist rechtsextrem“ – Ein wehrhafter Impuls einer standhaften Demokratie!

AfD-Flügel verfolgt verfassungsfeindliche Ziele

Der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz Thomas Haldenwang erklärte am 12. März 2020 den sogenannten „Flügel“ auf Grund gesicherter rechtsextremer Bestrebungen zum Beobachtungsfall. Dadurch kann der Verfassungsschutz einzelne Personen observieren und weitere Belege sichern. Konkret wurde durch den Bericht die Missbilligung der freiheitlich demokratischen Grundordnung festgestellt. Gründe hierfür sind allen voran Verstöße gegen die Menschenwürde. Die AfD vertritt demnach völkische, fremden – und islamfeindliche, antisemitische und den Nationalsozialismus verharmlosende Positionen. Sie verstößt ebenfalls gegen das Demokratieprinzip, indem sie offensiv einen Systemsturz propagiert. Rechtsstaatsfeindlichkeit ist durch die Forderungen nach mehr Bürgerwehren und die Relativierung des Rechtsterrorismus manifestiert. Soweit die Faktenlage. Doch was bedeutet das konkret für die AfD?

AfD-Flügel ist keine bedeutungslose Minderheit

Der „Flügel“ wurde durch die Erfurter Resolution 2015 gegründet und fordert eine fortwährende nationalkonservative Kursentwicklung der Gesamtpartei. Bekannte Unterzeichner sind Parteifunktionäre wie Björn Höcke und Andreas Kalbitz, die abermals durch rechtsextreme und nationalkonservative Äußerungen auf sich aufmerksam machen. Der „Flügel“ besteht aus ungefähr 7000 Anhängern. Das geht aus dem Bericht des Verfassungsschutzes hervor. Bei einer Größe von fast 35.000 Mitgliedern (Stand 2018: 33.156 Mitglieder), kann man freilich nicht von einem unbedeutenden Teil innerhalb der AfD ausgehen. Sie gelten nicht nur zahlenmäßig, sondern auch inhaltlich als größte und bedeutendste Gruppierung innerhalb der Partei. Ganz besonders wenn man berücksichtigt, dass sich Vertreter des Flügels in Mandatspositionen und in Landes-, wie auch Bundesvorstandsstrukturen befinden. Der „Flügel“ nahm bereits in der Vergangenheit Einfluss auf die Gesamtpartei. So wurden dem Flügel nicht zugeneigte Kandidaten bei Vorstandswahlen verhindert und durch wohlgesonnene in Gremien ersetzt.

Fehlende Bedeutung im Parteiverbotsverfahren

Im Jahr 2017 hat das Bundesverfassungsgericht in einem Parteiverbotsverfahren über einen Antrag des Bundesrates entschieden, welcher die Verfassungswidrigkeit der NPD und dessen Unterorganisationen prüfen sollte. Dabei bestätigte das Bundesverfassungsgericht zwar die Verfolgung von verfassungsfeindlichen Zielen der NPD, hielt den Antrag aber für unbegründet - aufgrund ihrer geringen Bedeutsamkeit (Potentialität). Die NPD war damals schlichtweg zu klein (Stand 2015: 5.048 Mitglieder), um mit konkreten Maßnahmen eine Bedrohung für die freiheitlich demokratische Grundordnung darzustellen. Trotz bestätigter verfassungsfeindlicher Ziele, aber mangels notwendiger Potentialität, hat der Gesetzgeber das Grundgesetz durch Art. 21 III GG erweitert: Parteien, die außerhalb des verfassungsmäßigen Korridors agieren, können von der Parteienfinanzierung ausgeschlossen werden.

Radikalisierungsspirale der AfD

Aus der Urteilsbegründung des Bundesverfassungsgerichtes zum Verbotsverfahren der NPD geht hervor, dass die Ultima Ratio eines Parteienverbotes gemäß Art. 21 II GG anhand von unabdingbaren Verfassungsmerkmalen beurteilt werden muss. Dazu zählen die Menschenwürde und die Strukturprinzipien der Demokratie und des Rechtsstaats. Und gegen diese Prinzipien agiert der Flügel zweifelsohne. Der Bericht des Verfassungsschutzes ist mehr als nur eine Übersicht rechtsextremer Agitationen von einzelnen Anhängern wie Höcke und Co. Der Bericht bestätigt außerdem, dass mehr

als 20 % der Gesamtpartei verfassungsfeindliche Ziele verfolgen - und somit ist ein Vergleich zur NPD geboten. Die Unterstützung der AfD, sei es durch eine Wahlentscheidung oder die Mitgliedschaft, führt automatisch zur Stärkung des Flügels!

Jedes Dementi ist ein Zuspruch für den Flügel

Die ersten Reaktionen von Persönlichkeiten der AfD bestanden aus Zurückweisungen und Kritik an dem Bericht des Verfassungsschutzes. Das kann nur als Bekenntnis zum Flügel verstanden werden. Der AfD-Parteiführung steht qua Satzung die Möglichkeit zur Verfügung, den Flügel auf die Unvereinbarkeitsliste aufzunehmen. Somit könnten Personen die dem Flügel angehören nicht gleichzeitig Mitglied der AfD sein. Dieses Vorgehen ist aber nicht zu erkennen, somit nimmt die Parteiführung billigend in Kauf, dass die Radikalisierung der AfD weiter voranschreitet.

Fazit: Schuldzuweisungen rechtfertigen keine bewussten Entscheidungen

Es ist gesichert, dass der „Flügel“ verfassungsfeindliche Ziele verfolgt und durchsetzen möchte. Genau deshalb wird die rechtsextreme Gruppierung nachrichtendienstlich beobachtet. Eine einst EU-skeptische Partei etabliert sich zunehmend als rechtsextreme Partei. Es lassen sich keine Anstrengungen der Gesamtpartei erkennen, sich gegen die Radikalisierung entschieden aufzulehnen. Vielmehr duldet man den „Flügel“ und lässt ihn weiter heranwachsen. Die Duldung des „Flügels“ ist eine billigende Inkaufnahme der Radikalisierungsspirale der AfD.

Die Verantwortungslosigkeit der AfD gegenüber der freiheitlich demokratischen Grundordnung ist unerträglich und macht die AfD zu einer Partei außerhalb des demokratischen Parteienspektrums. Jedes Parteimitglied ist Anhänger einer Partei, die rechtsextremes Gedankengut auf perfide Art und Weise verbreitet. Jede Stimme lässt die AfD und deren Flügel stärker werden und unterstützt die rechtsextremen Bestrebungen. Mit der Bedeutung des Flügels in der Gesamtpartei, ist die AfD schlichtweg unhaltbar und zu Recht ein Fall für den Verfassungsschutz. Vielleicht auch bald für das Bundesverfassungsgericht.